KANTONE		
LUZERN)	
Gerichte	5 (a.m.u 	

Anwaltsprüfung Herbst 2017

KLAUSURARBEIT IN DEN FÄCHERN "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES PRIVATRECHT" UND "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES ZIVILPROZESS-UND SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT"

Aufgabe 1 (

Sie arbeiten als Anwältin/Anwalt in einer Kanzlei in Luzern. Elvira und Walter Gross suchen Sie heute auf und legen Ihnen den folgenden Sachverhalt dar:

Elvira und Walter Gross sind Miteigentümer zu je ½ des Grundstückes Nr. 300, Grundbuch (GB) Emmen. Das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, liegt an der Kantonsstrasse. Westlich grenzt das Grundstück des Ehepaares Gross an das Grundstück Nr. 200, GB Emmen. Als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 200, GB Emmen, ist die Business Bau Schweiz AG eingetragen. Auf dem Grundstück Nr. 200, GB Emmen, steht eine grosse Wohn- und Geschäftsüberbauung. Im Untergeschoss der Wohn- und Geschäftsüberbauung befindet sich ein Parkhaus mit 100 Lang- und 50 Kurzzeitparkplätzen. In das Parkhaus auf dem Grundstück Nr. 200, GB Emmen, gelangt man über eine Zufahrt von der Kantonsstrasse. Diese Zufahrt kann nur in Richtung Parkhaus befahren werden. Es handelt sich um eine Einbahnstrasse. Die Wegfahrt vom Parkhaus auf dem Grundstück Nr. 300, GB Emmen, führt über eine relativ schmale Strasse auf dem Grundstück Nr. 300, GB Emmen, wiederum auf die Kantonsstrasse.

Im Grundbuch sind die folgenden Dienstbarkeiten eingetragen:

- Auf GS Nr. 300, GB Emmen: Last (L.) Fahrwegrecht zu Gunsten Nr. 200,
 GB Emmen
- Auf GS Nr. 200, GB Emmen: Recht (R.) Fahrwegrecht zu Lasten Nr. 300, GB Emmen

Die Dienstbarkeit wurde am 30. September 1935 mittels Dienstbarkeitsvertrag zwischen Robert Huber, damaliger Eigentümer des Grundstückes Nr. 200, GB Emmen, sowie Wer-

ner Meier, damaliger Eigentümer des Grundstücks Nr. 300, GB Emmen, abgeschlossen. Der Vertrag hatte unter anderem den folgenden Inhalt:

"Herr Meier räumt durch diesen Vertrag dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Nr. 200, GB Emmen, ein unbeschränktes Fahr- und Wegrecht über die auf dem Grundstück Nr. 300, GB Emmen, liegende Strasse sein. Dieses Fahrrecht gilt auch für schwere Lastwagen, wie sie jeweils im Verkehr üblich sind."

Das Ehepaar Gross führt Ihnen gegenüber aus, auf dem Grundstück Nr. 200, GB Emmen. habe sich ursprünglich eine Schreinerei befunden. Das Grundstück sei gewerblich genutzt worden. Die Schreinerei habe über zehn Aussenparkplätze verfügt. Diese seien durch das Strässchen auf dem Grundstück Nr. 300, GB Emmen, erschlossen gewesen. Im Zeitpunkt der Errichtung der Dienstbarkeit seien wohl 10 - 20 Fahrzeuge pro Tag über das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, gefahren. Im Jahr 2002 sei die Schreinerei auf dem Grundstück Nr. 200, GB Emmen, abgerissen und ein Wohn- und Geschäftsgebäudekomplex mit Tiefgarage erstellt worden. Die Tiefgarage verfüge - wie bereits erwähnt - über 100 Langund 50 Kurzzeitparkplätze. Die Fahrzeuge würden das Parkhaus bzw. das Grundstück Nr. 200, GB Emmen, über das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, verlassen. Heute seien es täglich rund 280 Fahrzeuge, die das Parkhaus über das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, verlassen würden. Der Verkehr dieser Fahrzeuge sei für sie als Eigentümer der Liegenschaft Nr. 300, GB Emmen, unerträglich geworden. Die Situation auf dem relativ schmalen Strässchen sei unübersichtlich und gefährlich. Sie gingen davon aus, dass das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, durch den Mehrverkehr eine Werteinbusse von rund Fr. 100'000 .-- erlitten habe.

Das Ehepaar Gross möchte im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt eine schriftliche Antwort in Form eines Briefes auf die folgenden Fragen:

- 1. Wie beurteilen Sie die Wegfahrt der Fahrzeuge vom Parkhaus auf dem Grundstück Nr. 200, GB Emmen, über das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, in rechtlicher Hinsicht (Inhalt und Umfang der Dienstbarkeit)?
- 2. Besteht in rechtlicher Hinsicht eine Möglichkeit, den Fahrzeugen, die in der Tiefgarage auf dem Grundstück Nr. 200, GB Emmen, parkieren, zu verbieten, die Tiefgarage über das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, zu verlassen?

- 3. Kann der Verkehr von der Tiefgarage auf dem Grundstück Nr. 200, GB Emmen, über das Grundstück Nr. 300, GB Emmen, auf die Kantonsstrasse allenfalls auf ein erträgliches Mass eingeschränkt werden?
- 4. Das Ehepaar Gross möchte gegen die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 200, GB Emmen, gerichtlich vorgehen. Zur Diskussion steht nicht der Erlass einer vorsorglichen Massnahme, sondern die Beschreitung des normalen Prozessweges. Formulieren Sie die Rechtsbegehren, die Sie im Auftrag des Ehepaares Gross in erster Instanz stellen würden? Klären Sie das Ehepaar Gross auch über die anfallenden Kosten in erster Instanz auf.

Begründen Sie Ihre Antworten jeweils mit Verweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Argumentieren Sie mit dem dargestellten Sachverhalt.

Aufgabe 2 (

Mona Meier ist seit vielen Jahren Mieterin einer 2-Zimmerwohnung in einem kleinen und überblickbaren Dreifamilienhaus an der Lindenstrasse 506 in Meggen. Mieterin einer weiteren Wohnung ist Margrith Müller. Ebenfalls an der Lindenstrasse 506 in Meggen lebt Hans Huber. Letzterer ist gleichzeitig Eigentümer und Vermieter. Die drei Wohnungen sind über ein Treppenhaus zugänglich. Vor dem Dreifamilienhaus befindet sich ein grosser Vorplatz. Hans Huber hat als Eigentümer der Liegenschaft vor rund fünf Wochen verschiedene Überwachungskameras aufgestellt. Eine erste Kamera befindet sich auf dem Vorplatz der Liegenschaft. Eine weitere Überwachungskamera ist im Treppenhaus im Innern des Dreifamilienhauses montiert. Eine dritte Überwachungskamera befindet sich ebenfalls im Innern der Liegenschaft im Durchgang vom Treppenhaus zur Waschküche. Mona Meier hat Hans Huber bereits mehrfach mündlich und schriftlich aufgefordert, die Überwachungskameras zu entfernen, da sie sich dadurch gestört und kontrolliert fühle. Margrith Müller hat keine Bedenken gegenüber den Kameras. Hans Huber verweigert die Demontage der Kamera. Er führt aus, in Meggen sei es in letzter Zeit vermehrt zu Einbrüchen gekommen. Letztlich gehe es um den Schutz seiner Liegenschaft und damit seines Eigentums. Die Daten würden denn auch lediglich während 24 Stunden gespeichert und anschliessend wieder gelöscht.

Mona Meier sucht Sie in Ihrem Anwaltsbüro auf und schildert Ihnen den oben erwähnten Sachverhalt. Sie hat die Geduld mit Hans Huber verloren. Sie möchte von Ihnen die folgenden Fragen in Form eines Briefes schriftlich beantwortet haben:

1. Hat Mona Meier einen Anspruch auf Beseitigung der Überwachungskamera?

Begründen Sie Ihre Antwort mit Verweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen und argumentieren Sie mit dem dargestellten Sachverhalt.

2. Wie kann ein Anspruch auf Beseitigung der Überwachungskameras möglichst schnell gerichtlich durchgesetzt werden? Prüfen Sie die Voraussetzungen mit Verweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen.

Aufgabe 3 (22 Punkte)

Max Meier, gelernter Schreiner, wohnt und arbeitet seit mehr als zehn Jahren in Hitzkirch. Die Ausbildung Plus AG, mit Sitz in Luzern, versprach Max Meier am 29. August 2008 gegen Bezahlung eines Betrages von Fr. 12'000.-- eine "hochstehende zweimonatige Weiterbildung", die ihn zum beruflichen und finanziellen Erfolg führen solle. Zudem versprach die Ausbildung Plus AG Max Meier Provisionen von monatlich mehreren tausend Franken, wenn er neue Leute gewinne bzw. weitere Weiterbildungspakete verkaufe. Max Meier berief sich unmittelbar nach dem Abschluss des Weiterbildungsvertrages auf ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht. Die Ausbildung trat er nicht an. Er vermittelte auch keine Weiterbildungspakete.

Die Ausbildung Plus AG leitete gegenüber Max Meier beim Betreibungsamt Hitzkirch drei identische Betreibungen über den Betrag von jeweils Fr. 12'000.-- nebst 5 % Zins seit 29. August 2008 ein (Forderungsgrund: Weiterbildungspaket Nr. 788000). Das erste Betreibungsbegehren datierte vom 28. September 2010, das zweite Betreibungsbegehren vom 31. Oktober 2016 und das dritte Betreibungsbegehren vom 12. Dezember 2016. Die Zahlungsbefehle wurden Max Meier jeweils am darauffolgenden Werktag zugestellt, also am 29. September 2010, am 2. November 2016 sowie am 13. Dezember 2016. Max Meier erhob bei allen drei Betreibungen Rechtsvorschlag.

Max Meier macht Ihnen gegenüber geltend, er sei von der Ausbildung Plus AG drei Mal gestützt auf denselben Forderungsgrund betrieben worden. Kein einziges Mal habe die

Ausbildung Plus AG die Betreibung fortgesetzt. Der Ausbildung Plus AG gehe es darum, ihm Angst zu machen, ihn zu bedrängen und zu schikanieren. Die Ausbildung Plus AG habe ihm mit den Konsequenzen eines Registereintrages gedroht, wenn er nicht zahle. Die Ausbildung Plus AG verfolge offensichtlich Ziele, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun hätten. In den Medien sei kürzlich ein Bericht erschienen, dass die Ausbildung Plus AG überteuerte Weiterbildungspakete verkaufe und im Verdacht stehe, ein illegales Schneeballsystem zu betreiben. Die drei Betreibungsregistereinträge würden für ihn (Max Meier) einen Nachteil darstellen, weil er demnächst einen neue Mietwohnung suchen müsse. Auf dem Wohnungsmarkt habe er nur dann eine Chance, wenn er einen leeren Betreibungsregisterauszug vorweisen könne.

Max Meier ist mit den drei Betreibungen nicht einverstanden und möchte wissen, was er gegen die einzelnen Betreibungen unternehmen kann. Er hält fest, dass er sich auf möglichst kostengünstige Weise gegen die Betreibungen zur Wehr setzen wolle.

Was raten Sie Max Meier? Halten Sie Ihre Antwort in einer schriftlichen Aktennotiz fest. Begründen Sie Ihre Antwort mit Verweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen.

Für die Lösung der Aufgaben zur Verfügung gestellte Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

- Obligationenrecht (OR; SR 220)

- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden im Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz [JusG]; SRL Nr. 260)

 Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke (SRL Nr. 261)

Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung [JusKV]; SRL Nr. 265)

 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; SRL Nr. 290)

Hinweise:

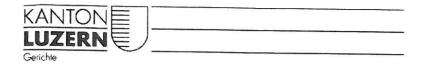
Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl alle für die Lösung der Fälle benötigten Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse auch tatsächlich benötigen.

2. Die gesamte Prüfung ergibt 80 Punkte. Diese sind wie folgt verteilt:

Aufgabe 1: Punkte

Aufgabe 2: 20 Punkte

Aufgabe 3: Punkte



Anwaltsprüfung Herbst 2017 / Strafrecht/Strafprozessrecht

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger Friedolin Purtschert werfen den Beschuldigten Isidor Müller und Christian Meier als Leiter der Architektur GmbH vor, den Privatkläger an der am 20. September 2015 durchgeführten Wohnungsübergabe an der Bergstrasse in Geuensee aufgefordert zu haben, die unvollständigen Übernahmeprotokolle zu unterzeichnen. Weiter sollen diese verlangt haben, dass die Bank umgehend telefonisch angewiesen werde, die Restzahlung über Fr. 100'000.-- an die Architektur GmbH auszulösen. Für den Fall einer Weigerung stellten sie in Aussicht, ihm die Schlüssel zu den Wohnungen nicht auszuhändigen. Als der Privatkläger sich geweigert hätte, seien die Beschuldigten nach Luzern gefahren und hätten jenen mit seiner Familie seinem Schicksal überlassen. Der Privatkläger und seine Familie hätten sich schliesslich nicht Zugang zur Wohnung verschaffen können, da die Türen verschlossen gewesen seien. Der Privatkläger hätte sich dann veranlasst gesehen, die Schlösser durch den Schlüsseldienst "Open" auswechseln zu lassen. Die Beschuldigten hätten am 20. September 2015 zusammen gehandelt.

Im Rahmen der Strafuntersuchung wurden neben den Beschuldigten, Friedolin Purtschert als Privatkläger und Benjamin Frey als Zeuge einvernommen.

- Die Beschuldigten stellen ein strafbares Verhalten in Abrede. Dass die Schlösser zu gewesen seien, basiere auf einem Versehen, diese würden von selbst zuschnappen. Die Nichtübergabe der Schlüssel sei nicht absichtlich erfolgt. Weder Christian Meier noch Isidor Müller hätten die Wohnungen abgeschlossen; sie hätten nicht gewusst, dass diese abgeschlossen gewesen seien. Christian Meier liess wissen, er habe die Schlüssel vom Schlosslieferanten, der am fraglichen Morgen noch die Zylinder überprüft habe, gegen Unterschrift erhalten. Diese seien dann auf den Treppenabsatz vor der Wohnungstüre gelegt worden. Er und Isidor Müller hätten dann am Schluss ihre Sachen im Auto versorgt. Erst im Geschäft in Luzern hätten sie die Schlüssel gesehen, da diese während der Fahrt im Kofferraum gewesen seien. Isidor Müller hob hervor, erst später im Auto hätten sie bemerkt, dass sich die neuen Schlüssel bei ihnen befänden. Aus Angst vor der Familie Purtschert, die gedroht habe, hätten sie nicht zurückfahren wollen.
- Der Privatkläger Friedolin Purtschert schilderte den zur Anklage verstellten Sachverhalt eingehend. Er berichtete in erster Linie, Christian Meier sei sehr aggressiv aufgetreten und habe von ihnen das geltend gemachte Handeln verlangt. Dieser Beschuldigte sei zu seinem Bruder und den anderen gegangen, habe ihnen die Schlüssel vor die Nase gehalten und gesagt: "Wotsch de Schlüssel?" Er habe gesagt, dass sie unterschreiben und die Bank anrufen müssten, ansonsten sie die Schlüssel nicht bekämen. Isidor Müller sei vor allem zuständig für die Protokollierung der Mängel gewesen. Er habe sich nur sporadisch in die verbalen Streitigkeiten zwischen Christian Meier und ihm eingemischt.
- Der Privatkläger Friedolin Purtschert führte am 20. September 2015 von der Baustelle an der Bergstrasse in Geuensee aus mit einer Beamtin der Kantonspolizei Luzern ein Telefongespräch. Darin schilderte dieser die Ereignisse. Es wurde eine Abschrift des Gesprächs zu den Akten gegeben. Die Staatsanwaltschaft erachtete folgende Passage des Gesprächs als wichtig: "... Der Bauherr meint, ich müsst zerst zahle und tued di Wohnige bschlüsse, wo mini Eltere scho drin wohned und mine Brüeder mit Chind und alles und nimmt de Schlüssel weg und tued alli usestelle ..."
- Der Zeuge Benjamin Frey gab bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, dass er Mitarbeiter des Schlosslieferanten sei, welcher durch die Architektur GmbH am 20. September 2015 in Geuensee beigezogen worden sei. Er habe die vorher provisorisch montierten Schlösser entfernt und die de-

finitiven montiert. Christian Meier habe ihm diesen Auftrag erteilt. Er habe am besagten Tag so zwischen 08.15 Uhr und 08.30 Uhr mit der Arbeit begonnen und die Briefkasten-, Garagen- und Wohnungsschlosszylinder montiert. Um ca. 09.30 Uhr sei er fertig geworden und habe dann Christian Meier betreffend Schlüsselübergabe kontaktiert. Damit sei für ihn die Arbeit erledigt gewesen. Die definitiven Schlüssel habe er Christian Meier gegeben, was dieser mit Unterschrift quittiert habe. Die Türen würden vom Schlosslieferanten normalerweise geschlossen. An der Bergstrasse in Geuensee habe er sie offen gelassen, da die Wohnungen teilweise schon bewohnt und er die Familien nicht habe einschliessen wollen. Nach Erhalt der Unterschrift von Christian Meier sei er ins Auto gestiegen und ins Geschäft gefahren. Was dann geschehen sei, wisse er nicht.

– Die Staatsanwaltschaft liess sich durch schriftliche Erklärung des Schlüsseldienstes "Open" bestätigen, dass es sich bei der Wohnung Purtschert nicht um Schnappschlösser gehandelt habe, sondern vielmehr hätten diese mit dem Schlüssel auf- und zugeschlossen werden müssen. Diese Bestätigung reichte sie dem Gericht noch im Gerichtsverfahren nach.

Es ist davon auszugehen, dass zwei verschiedene Tatbestände zur Anklage verstellt sind, einer davon ist eine Übertretung.

Fragen

- Werden ein oder zwei Strafverfahren gegen die beiden Beschuldigten durchgeführt? Was bevorzugt die Staatsanwaltschaft, mit welcher Begründung? Wie lautet die Rechtslage/bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu? Punkte)
- 2. Nehmen Sie Stellung zum Beweiswert der verschiedenen Beweismittel gemäss Sachverhalt. (Punkte)
- 3. Beurteilen und begründen Sie den Fall materiell wie nachstehend verlangt. (Punkte)

Sie entwerfen als Mitglied des Gerichts ein Referat (Urteilsentwurf) und schlagen vor, die beiden Beschuldigten vom Vorhalt der Übertretung X (erster Vorhalt) freizusprechen. Im Übrigen sind Sie der Meinung, Christian Meier sei wegen Y (zweiter Vorhalt) schuldig zu sprechen und Isidor Müller sei von diesem Vorwurf freizusprechen.

4. Welche prozessualen Probleme fallen Ihnen bei der materiellen Beurteilung des Falles auf? (②Punkte)

Luzern, 23. 8. 2017 Marianne Heer

KANTONE	
LUZERN	
Gerichte	

Anwaltsprüfung Herbst 2017 / Staats- und Verwaltungsrecht

Erlasse

Bundesverfassung (BV, SR 101)
Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40)
Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG, SRL Nr. 350)
Verordnung über die Luzerner Polizei (PolV, SRL Nr. 351)
Gebührengesetz (SRL Nr. 680)
Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681)
Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL Nr. 682)

Sachverhalt

§ 32 des Polizeigesetzes lautete mit Stand 1.2.2011 wie folgt (massgebender Gesetzestext für die Falllösung):

- ¹ Die Luzerner Polizei erhebt Gebühren gemäss den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993.
- ² Insbesondere kann sie
- a. für ihre Aufwendungen bei Grossveranstaltungen, die einen aufwendigen Ordnungsdienst, Verkehrsmassnahmen oder Polizeischutz erfordern, von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Gebühr erheben und
- b. ausserordentliche Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse liegen, der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung stellen.

Am 5. Juni 2012 revidierte der Regierungsrat des Kantons Luzern § 4 der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (nachstehend: Polizeikostenverordnung) wie folgt:

- ¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck stellt die Luzerner Polizei dem Veranstalter 100 Prozent der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss § 5 in Rechnung. Der kommerzielle Zweck einer Veranstaltung zeigt sich insbesondere in der Rechtspersönlichkeit des Veranstalters, der Gewinnorientierung der Veranstaltung, der Professionalisierung der Akteurinnen und Akteure, der Erhebung eines Eintrittsgeldes sowie in den Zahlungen an die Funktionärinnen und Funktionäre, welche deren Auslagenersatz übersteigen.
- ² Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck stellt die Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartment je nach Anteil des ideellen Zwecks reduzierte Kosten in Rechnung. Bei Kundgebungen wird auf die Rechnungsstellung verzichtet. Der ideelle Zweck einer Veranstaltung zeigt sich insbesondere in den darin verkörperten Elementen Brauchtum, Tradition, Kultur, Politik oder Breiten- und Behindertensport.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

³ Spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern sind mit Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartments möglich.

⁴ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wird, können dem Veranstalter und den übrigen Verursachern je nach ihrem Störer Anteil die vollen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden. Dabei beträgt der Anteil des Veranstalters in der Regel 40 Prozent der Kosten. Je nach getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Gewaltausübung und der Einhaltung der Bewilligungsauflagen kann sein Anteil erhöht oder reduziert werden. Bei Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Gewaltausübung hat er keine Kosten zu tragen.

Die zitierten Verordnungsänderungen sind im Kantonsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2012 publiziert und vom Regierungsrat am 1. September 2012 in Kraft gesetzt worden (G 2012 128).

Die demokratische Partei Luzern (DPL) ist mit der neuen Verordnungsbestimmung, insbesondere mit Abs. 4, nicht einverstanden. Sie findet es nicht gut, dass sie als Organisatorin von Kundgebungen zur Finanzierung der Polizeikosten herangezogen werden soll. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Veranstalterin einer friedlichen Demonstration für allfällige Ausschreitungen verantwortlich gemacht werden könne. Die neue Verordnung sei doch sicher verfassungs- und gesetzeswidrig. Schliesslich gehöre die Gewährung der öffentlichen Sicherheit zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Würde die neue Verordnungsbestimmung in Kraft treten, sei für sie das Kostenrisiko für eine Kundgebung trotz vorhandener Bewilligung zu hoch bzw. unberechenbar. Schliesslich müsste in anderen Fällen (z.B. bei Unfällen oder Einbrüchen) auch niemand für die Polizeieinsätze aufkommen. Die DPL will von Ihnen wissen, ob sie sich gegen die neue Bestimmung mit Erfolg zur Wehr setzten kann und möchte verhindern, dass die neuen Verordnungsbestimmungen überhaupt erst zur Anwendung gelangen. Sie hat an Sie folgende Fragen:

- Gibt es eine Möglichkeit, unmittelbar gegen diese neuen Verordnungsbestimmungen rechtlich vorzugehen? Sind die Voraussetzungen der massgebenden Bestimmung erfüllt?
- 2. An welchem Tag endet die entsprechende Eingabefrist?
- 3. Ist die DPL als politische Partei eingabeberechtigt?
- 4. Wie lauten die Anträge?
- 5. Falls die DPL jetzt nichts unternimmt, kann sie sich auch noch später gegen die Anwendung der Norm zur Wehr setzen? Welches Rechtsmittel wäre gegeben? Welches Vorgehen empfehlen Sie?
- 6. Wie sind die in der Polizeikostenverordnung vorgesehenen Gebühren im System der öffentlichen Abgaben einzuordnen?
- 7. Kann man solche Gebühren überhaupt in einer «Polizei-Verordnung» regeln? Sind die rechtlichen Grundlagen genügend?
- 8. Kann die Verordnung auch wegen Verletzung der Grundrechte angefochten werden? Welche kommen in Frage? Welche Argumente führen Sie gegen die neuen Verordnungsbestimmungen an und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

<u>Hinweis:</u> Gehen Sie davon aus, dass Sie von der DPL anfangs Juli 2012 konsultiert wurden (Beurteilungszeitpunkt für die Falllösung).

*** VIEL ERFOLG! ***